

Hinweis: Alle Merkblätter in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind auf der Homepage des PSVaG unter www.psvag.de abrufbar.

Durchführung der Meldepflichten für die Insolvenzsicherung

1. Insolvenzsicherungspflicht des Arbeitgebers

Insolvenzsicherungspflicht besteht für betriebliche Altersversorgung aufgrund einer arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusage und/oder einer Zusage aus Entgeltumwandlung über folgende Durchführungswege:

- 1.1 bei **unmittelbaren Versorgungszusagen** des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer (unabhängig davon, ob schriftlich oder mündlich zugesagt). Eine den Arbeitgeber verpflichtende Versorgungszusage kann auch aus einer betrieblichen Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung entstehen.
- 1.2 bei **Unterstützungskassen**, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewähren, unabhängig davon, ob als Finanzierungshilfe für den Arbeitgeber (=Trägerunternehmen) Rückdeckungsversicherungen bestehen. Nicht die Unterstützungskasse, sondern der Arbeitgeber als Trägerunternehmen ist dem PSVaG gegenüber melde- und beitragspflichtig. Bei Gruppenunterstützungskassen ist jedes einzelne Trägerunternehmen melde- und beitragspflichtig.
- 1.3 bei **Pensionsfonds**, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen Rechtsansprüche gewähren. Nicht der Pensionsfonds, sondern der Arbeitgeber als Trägerunternehmen, der Beiträge zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung leistet, ist dem PSVaG gegenüber melde- und beitragspflichtig.
- 1.4 bei **Direktversicherungen**, Lebensversicherungen, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben der Arbeitnehmer (versicherte Personen) abgeschlossen hat und bei denen die Arbeitnehmer oder ihre Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers bezugsberechtigt sind,
 - wenn das Bezugsrecht widerruflich ist
 - oder wenn das Bezugsrecht aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Versicherer zwar unwiderruflich ist, die Versicherungsansprüche vom Arbeitgeber aber abgetreten, beliehen oder verpfändet sind.
- 1.5 bei **Pensionskassen** nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen Rechtsansprüche gewähren. Nicht die Pensionskasse, sondern der Arbeitgeber als Trägerunternehmen, der Beiträge zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung leistet, ist dem PSVaG gegenüber melde- und beitragspflichtig.
- 1.6 Reine Beitragszusagen nach den §§ 21-25 BetrAVG unterliegen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz.

2. Personenkreis und insolvenzsicherungspflichtige Versorgungsrechte

Die Insolvenzsicherungspflicht besteht für die betriebliche Altersversorgung folgender Personen:

2.1 Versorgungsempfänger (Rentner)

Versorgungsempfänger sind Personen mit Ansprüchen aus betrieblicher Altersversorgung auf laufende oder einmalige Leistungen, also auch Hinterbliebene und Versorgungsempfänger mit einem gemäß § 12 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) begründeten Versorgungsanspruch. Dazu gehören auch Versorgungsberechtigte, die bei Eintritt des Sicherungsfalls die Voraussetzungen für

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

einen Versorgungsanspruch voll erfüllt, aber noch keine Leistungen bezogen haben (sog. technische Rentner). Ohne Einfluss auf die Insolvenzsicherungspflicht ist, ob die Betriebsrente freiwillig, mit Vorbehalten oder mit Widerrufsrecht gezahlt wird.

2.2 Versorgungsanwärter mit unverfallbarer Anwartschaft

Versorgungsanwärter sind Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer und Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen aus Anlass ihres Arbeitsverhältnisses bzw. ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen Leistungen der Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsversorgung zugesagt worden sind. Gleichgestellt sind Personen, die gemäß § 12 VersAusglG eine Versorgungsanwartschaft erworben haben. Ihre darauf beruhende Anwartschaft ist gemäß § 7 Abs. 2 BetrAVG insolvenzsicherungspflichtig, wenn sie nach § 1b Abs. 1 Satz 1, Abs. 5, § 30f Abs. 1, 2 oder 3 BetrAVG unverfallbar ist (vgl. Merkblatt 300/M 12).

3. Erstmeldung zur Begründung des Versicherungsverhältnisses

3.1 Die Meldung an den PSVaG über das Bestehen einer **insolvenzsicherungspflichtigen betrieblichen Altersversorgung** ist erst erforderlich, wenn eine **Versorgungsanwartschaft gesetzlich unverfallbar** geworden oder ein **Versorgungsfall** (laufende Leistungen) eingetreten ist. Die Meldung muss innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen dieser Voraussetzungen erfolgen. Zu Besonderheiten betreffend die Melde- und Beitragspflicht bei Entgeltumwandlungszusagen – zweijährige Ausschlussfrist und Aufwand bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung – vgl. Merkblatt 300/M 12 Ziffer 3.

3.1.1 Die Erstmeldung erfolgt elektronisch über das **Online-Formular** unter www.psvag.de/mitglieder-beitrag/online-formulare/erstmeldeformular. Eine formlos eingebrachte Meldung ist ebenfalls möglich, muss jedoch die von der Agentur für Arbeit vergebene achtstellige Betriebsnummer (nach §§ 18i ff. SGB IV) enthalten.

3.1.2 Eine Meldung vor Eintritt der in Ziffer 3.1 genannten Voraussetzungen wird dem Arbeitgeber mit der Aufforderung zurückgegeben, sich erneut nach Erfüllung der Voraussetzungen zu melden.

3.2 Nach Eingang der Erstmeldung erhält der Arbeitgeber vom PSVaG

- eine **Bestätigung über den Beginn der Insolvenzsicherungspflicht** und
- die **Zugangsdaten für die elektronische Meldung der Beitragsbemessungsgrundlagen**.

Ein Erhebungsbogen in Papierform wird nur auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

4. Jährliche Meldung der Beitragsbemessungsgrundlagen

Nach der Erstmeldung erhält der Arbeitgeber auch in den Folgejahren die **Zugangsdaten für die elektronische Meldung seiner Beitragsbemessungsgrundlage automatisch** gegen Ende des ersten Quartals.

Die Meldung erfolgt grundsätzlich elektronisch über die Homepage des PSVaG – entweder über das **Online-Formular** zur Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage unter: www.psvag.de/ebogen oder im **Mitgliederportal**.

Ein Erhebungsbogen in Papierform wird **nicht mehr automatisch versandt**. Er kann bei Bedarf auf Anforderung bereitgestellt werden.